Bundes = Gefetblatt

Norddeutschen Bundes.

.№ 27.

(Nr. 314.) Berordnung, betreffend bie Kautionen ber bei ben Berwaltungen ber Post,
ber Lelegraphen und bes Eichungswefens angestellten Beamten. Bom
29. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. und 16. des Geseiges vom 2. Juni d. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesehl. S. 161.), nach Sindernehmen mit dem Bundesrathe, im Ramen des Nordbeutschen Bundes, was folgt:

Urtifel 1.

Bur Rautionsleiftung find bie nachftebenben Beamtentlaffen verpflichtet:

- I. Im Bereiche ber Poftverwaltung:
 - a) die bei den Ober-Postkassen und den Postanfatten angestellten oder beschäftigten Beamten, Unterbeamten und kontraktlichen Diener, mit alleiniger Ausnahme der Orts-Postkassenkontoleure;
 - b) Rendant, Kontroleur, Kaffirer bes Zeitungs. Debitstomtoirs in Berlin und biejenigen bei demfelben angestellten Beamten und Unterbeamten, welche mit ber Kassenstügung und der Ausgabe der Zeitungen, sowie mit der Berwaltung des Materials betraut sind,
 - c) ber Borfteher bes Poft. Montirungebepote in Berlin;
 - d) Führer von Postbampfichiffen.
- II. Im Bereiche ber Telegraphenverwaltung:
 - a) biejenigen Telegraphen-Inspettoren, Telegraphen-Direttionösetretaire, Telegraphensertetaire, Obertelegraphisten und Telegraphisten, welche Stationsvorsteher find, eine Kasse führen ober Materialien verwalten;
 - b) die sonstigen Verwalter von Telegraphenstationen, sofern sie nicht etwa als Postbeamte bereits Kaution geleistet haben;